



Stellungnahme der Verwaltung vom 22.04.2026 -  
Entlastungspaket für die Greifswalder Wirtschaft (BV-P-  
ö/08/0221)

<i>Einbringer/in</i> Politik	<i>Datum</i> 22.04.2026
---------------------------------	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i> Bürgerschaft (BS)	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>geplantes Sitzungsdatum</i> 27.04.2026	<i>Beratung</i> Ö
---	----------------------	--	----------------------

**Sachdarstellung**

Der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird die beiliegende Stellungnahme der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

**Anlage/n**

- 1 Stellungnahme der Verwaltung vom 22.04.2026 öffentlich

**Stellungnahme der Verwaltung zur Beschlussvorlage „Entlastungspaket für die Greifswalder Wirtschaft“ (BV-P-ö/08/0221)**

---

<b>Stellungnahme erfolgt:</b>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------	--	--

Einleitend ist zu konstatieren, dass der Beschlussvorschlag der Beschlussvorlage BV-P-ö/08/0221 seitens der Verwaltung als reiner Prüfauftrag gelesen wird. Aufgrund dessen kann zu Recht auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Maßnahmen und die Benennung einer Deckungsquelle im Sinne des § 31 Abs. 2 S. 2 KV M-V verzichtet werden.

Der einleitende Satz des Beschlussvorschlags kann aufgrund der Formulierung jedoch Zweifel darüber aufkommen lassen, ob lediglich zu prüfen ist oder ob nach der Prüfung zwingend in die Umsetzung der konkreten Vorschläge zu gehen ist. Soweit die Beschlussvorlage die unmittelbare Umsetzung der konkreten Maßnahmen zum Ziel hat, wird um Klarstellung gebeten. Für diesen Fall und zur weiteren inhaltlichen Auseinandersetzung in der Beratung sollen zugleich folgende Hinweise zu den einzelnen Punkten gegeben werden.

**1. Ziff. 1 - Gebühren für Handwerkerparkkarten**

Die Ziffer 1 des Beschlussvorschlages zielt darauf ab, die Erhebung der Gebühren für das Ausstellen von Handwerkerparkkarten auszusetzen beziehungsweise auf den rechtlich möglichen Mindestbetrag gemäß GebOSt abzusenken.

Bereits jetzt soll darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Handwerkerparkkarten und den entsprechenden Gebühren um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises (üWK) handelt. Ausnahmegenehmigungen in Form von Handwerkerparkkarten sind geregelt in § 46 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), dabei wird die Aufgabe durch die Verkehrsbehörde im üWK wahrgenommen. Für die Aufgabenerfüllung im üWK ist der Oberbürgermeister verantwortlich. Der Zuständigkeit der Gemeindevertretung ist die Materie des üWK weitestgehend entzogen. So könnte die Gemeindevertretung z.B. Satzungen im üWK nur aufgrund spezieller gesetzlicher Ermächtigungen erlassen. Für die Aufgabenerfüllung im Bereich der StVO sind keine Sonderzuständigkeiten ersichtlich. Die Höhe der gegenständlichen Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt; Nr. 264).

Auch die Festlegung der Gebühren ist dem üWK zuzuordnen. Die Bürgerschaft hat mithin auch diesbezüglich kein Mitsprecherecht. Vielmehr gibt die GebOSt einen Rahmen vor, den der Oberbürgermeister je nach Aufwand, Fahrzeugart etc. auszufüllen hat.

Zusammenfassend wird ein Durchgriffsrecht der Bürgerschaft, wie von der BV-P-ö/08/0221 offensichtlich vorausgesetzt, nicht erkannt. Eine entsprechende Beschlussfassung, welche auf die direkte Umsetzung abzielt, wäre somit mangels Zuständigkeit der Bürgerschaft zurückzuweisen.

## **2. Ziff. 2, 3, 5 - Nichterhebung der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen, der Sondernutzungsgebühren und der Gebühren für die Wochenmärkte**

Der Beschlussvorschlag zielt unter Ziffer 2 darauf ab, dass die Vergnügungssteuer aus der „Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Veranstaltungen nicht erhoben wird.

Ziffer 3 des Beschlussverschlags hat zum Ziel, dass die Gebühren gemäß § 4 der „Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ und Nr. 4.2 der Anlage zur Gebührensatzung erlassen werden.

Unter Ziffer 5 wird darauf abgezielt, dass eine Aussetzung der Gebühren für die Wochenmärkte auf dem Historischen Marktplatz und am Möwencenter stattfindet.

Allen drei Beschlussvorschlägen ist gemein, dass ein zumindest vorübergehender pauschaler Verzicht auf Abgaben erfolgen soll. Die Steuern und Gebühren sind in ihren jeweils im Beschlussvorschlag genannten Satzungen geregelt.

Nach hiesiger Rechtsauffassung ist ein pauschaler Verzicht für alle Abgabepflichtigen per „einfachem“ Beschluss nicht möglich. Lediglich nach entsprechender Einzelfallprüfung kann unter besonderen Umständen des konkreten Falls eine Stundung, Niederschlagung oder ein Erlass in Frage kommen, vgl. §§ 222, 227 AO i.V.m. § 12 KAG M-V, § 22 GemHVO-Doppik. Der angestrebte pauschale Verzicht ist durch die genannten Rechtsgrundlagen nicht vorgesehen. Auch ein entsprechender „einfacher“ Beschluss der Bürgerschaft kann hierbei nicht als ausreichende Legitimation zum flächendeckenden Erlass herangezogen werden.

Nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgaben, welcher aus dem Vorbehalt des Gesetzes abgeleitet wird, dürfen entsprechende Steuern und Gebühren nur auf Grundlage einer formell gültigen Satzung erhoben – oder eben nicht erhoben – werden. Die Verwaltung ist bis zur Aufhebung oder Änderung an die bestehende Satzung gebunden.

Soweit die Beschlussvorlage BV-P-ö/08/0221 entgegen der hiesigen Lesart die direkte Rechtsfolge, den Verzicht auf die genannten Steuern und Gebühren bezweckt, wird diesseits empfohlen, die Beschlussvorlage dahingehend zu ändern, dass die betreffenden Satzungen direkt durch entsprechende Änderungssatzungen angepasst werden.

## **3. Ziff. 4 „Pendler-Park-Card“ der Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH (GPG)**

Unter Ziffer 4 wird darauf abgezielt, die Ausstellung der „Pendler-Park-Card“ der Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH (GPG) schnellstmöglich wieder zu ermöglichen und sowohl für neuausgestellte wie bisher ausgestellte Pendler-Park-Cards den maximalen Abbuchungsbetrag auf täglich 1,00€ zu begrenzen.

Hierzu ist einleitend festzuhalten, dass ein direkter Eingriff des Oberbürgermeisters in das operative Geschäft der Gesellschaft rechtlich nicht möglich ist. Entsprechende Weisungen könnten formal lediglich im Rahmen der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Jedoch findet auch das Weisungsrecht seine Grenzen.

Die Festlegung der Entgelte dürfte wohl nicht mehr im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft liegen. Die Preisgestaltung der Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft mbH (GPG) erfolgt grundsätzlich durch den Aufsichtsrat in Abstimmung mit der Geschäftsführung. Dabei sind insbesondere wirtschaftliche Erfordernisse, Investitionsplanungen sowie die langfristige Sicherstellung eines kostendeckenden Betriebs maßgeblich. Es ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftsführung dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet ist.

Die Vorgabe der Beschlussvorlage unter Ziffer 4 stellt sich bei direkter Umsetzung, wenn sie also nicht als Prüfauftrag zu lesen ist, zumindest als problematisch dar. Die kostengünstigere Nutzung

der Flächen der GPG würde grundsätzlich zu Mindereinnahmen der GPG führen (s.u.). Soweit der GPG ein entsprechender Ausgleich für die vergünstigte Nutzung aus dem Haushalt der Stadt zu zahlen wäre, hätte ein entsprechender Deckungsvorschlag in der Beschlussvorlage gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 KV M-V dargestellt werden müssen.

Soweit die GPG über die Gesellschafterversammlung verpflichtet werden sollte, ohne finanzielle Kompensation den Parkraum ggf. nicht kostendeckend zur Verfügung zu stellen, stellt dies eine erhebliche Einflussnahme auf die wirtschaftliche Betätigung der GPG dar, welche sich letztlich nicht mit der Wirtschaftsplanung deckt. Vor diesem Hintergrund stellt die Forderung nach einer pauschalen Deckelung der Parkentgelte auf 1,00 € pro Tag einen erheblichen Eingriff in die unternehmerische Steuerung der Gesellschaft dar und greift in die originären Zuständigkeiten ihrer Organe ein.

Sollte die Geschäftsführung der GPG angewiesen werden, die Parkflächen vergünstigt zur Verfügung zu stellen, ergäben sich hieraus, neben den wirtschaftlichen, auch steuerliche Risiken. Die Preisnachlässe gegenüber Nutzenden könnten sich als wesentlicher Vorteil zugunsten Dritter darstellen. Ohne eine entsprechende Anweisung würden diese dritten Personen den Vorteil in der vorliegenden Form sehr wohl nicht erhalten, was nahelegt, dass mit der Umsetzung eine verdeckte Gewinnausschüttung einhergehen könnte.

Ziffer 4 des Beschlussvorschlags ist zudem bereits jetzt aus wirtschaftlicher und betrieblicher Sicht kritisch zu bewerten.

Hierzu soll wie folgt vertieft ausgeführt werden:

a. Ausgangslage der Pendler-Park-Card

Die Pendler-Park-Card wurde im Jahr 2023 eingeführt, um Berufspendler finanziell zu entlasten und rechnerisch einen Rabatt von bis zu 23,75 % auf Parktarife zu gewähren. Sie dient als Zahlungsmittel und bucht die aktuellen Tarife der GPG ab. Eine Begrenzung des Abbuchungsbetrages ist bei diesem Produkt nicht vorgesehen. Die „Rabattierung“ erfolgt über eine Zugabe bei der Aufladung (99 € Wert bei 80 € Aufladung). Aktuell befinden sich 255 Karten im Umlauf. Bereits seit Ende 2025 ist die Nachfrage nach neuen Karten jedoch nahezu vollständig zum Erliegen gekommen, was auf eine begrenzte Relevanz des Instruments und Ausschöpfung des Potentials hinweist. Zudem wurde die Ausstellung neuer Karten im Zuge der geplanten Errichtung des Parkhauses „Nexö-Platz“ ausgesetzt, um die künftige Parkraumbewirtschaftung zielorientiert gestalten zu können. Die Wiederaufnahme der Pendler-Park-Card kann zwar grundsätzlich geprüft werden, sollte jedoch an die tatsächliche Nachfrage und die zukünftige Parkraumsituation angepasst werden.

b. Wirtschaftliche Auswirkungen einer Preisdeckelung

Die pauschale Deckelung des Tagespreises auf 1,00 € ist weder wirtschaftlich tragfähig noch mit einer nachhaltigen Finanzierung der Parkrauminfrastruktur vereinbar.

Eine Begrenzung des Tagespreises auf 1,00 € für die Stellplätze an den Standorten „Hansering“, „Nexö-Platz“ und „Bahnhof“ hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen. Nach aktueller Kalkulation würde dies zu einem monatlichen Umsatzrückgang in einem höheren vierstelligen Betrag führen, der innerbetrieblich nicht kompensiert werden kann. Eine Ausweitung dieser Preisregelung auf die Tiefgarage „Am Markt“ ist aufgrund der dort besonders hohen Betriebs- und Unterhaltungskosten nicht darstellbar.

Eine kostendeckende Bewirtschaftung aller Plätze wäre in diesem Fall nicht mehr möglich.

Bereits jetzt steht als Alternative für alle Nutzerinnen und Nutzer, nicht nur für Einpendelnde, die Parkwertkarte mit einem rechnerischen Rabatt von bis zu 12,5 % zur Verfügung.

c. Risiken für die wirtschaftliche Stabilität der GPG

Die vorgeschlagene Maßnahme würde die wirtschaftliche Grundlage der Greifswalder Parkraumbewirtschaftungsgesellschaft (GPG) erheblich schwächen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionen – etwa dem geplanten Baustart des Parkhauses „Am Theater“ – ist eine stabile Einnahmesituation zwingend erforderlich.

Eine dauerhafte Quersubventionierung defizitärer Tarife würde die Gesellschaft mittelfristig in eine wirtschaftliche Schieflage bringen und kann daher auch nicht im Interesse eines stabilen städtischen Haushaltes sein.

<b>Anlage/n</b>
-----------------

keine